

Bekanntmachung über die Erteilung von Verkehrsinformationen über unbemannte Luftfahrzeuge in Kontrollzonen mit DFS-Flugplatzkontrolle

Auf Grund des § 31 Abs. 3 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 347 S. 64), sowie gemäß NfL 2026-1-3959 (Grundsätze des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen in Lufträumen der Klasse D (Kontrollzone)) und NfL 2026-1-3885 (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr über den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugsystemen durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Lufträumen der Klasse D (Kontrollzone)) gibt die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) die angewandten Regelungen über die Erteilung von Verkehrsinformationen über unbemannte Luftfahrzeuge in Kontrollzonen mit DFS-Flugplatzkontrolle bekannt:

1. Geltungsbereich

Die Festlegungen finden Anwendung in den Kontrollzonen folgender Flugplätze, an denen die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Flugplatzkontrolldienste erbringt:

Berlin Brandenburg, Bremen, Dresden, Düsseldorf, Erfurt-Weimar, Frankfurt Main, Hamburg, Hannover, Köln/Bonn, Leipzig/Halle, München, Münster/Osnabrück, Nürnberg, Saarbrücken und Stuttgart.

2. Verfahren

Bemannter Luftverkehr in Kontrollzonen, der eine Flughöhe von 150 m/500 ft über Grund unterschreitet und sich nicht im Endanflug auf den zur CTR gehörenden Flugplatz befindet, erhält grundsätzlich keine gezielten Verkehrsinformationen über unbemannte Luftfahrzeuge und wird hiermit darauf hingewiesen, dass jederzeit UAS-Betrieb unterhalb 100 m über Grund stattfinden kann.

Der UAS-Fernpilot muss Kollisionen mit anderen Luftfahrzeugen vermeiden und bemannten Luftfahrzeugen ausweichen.

Begründung:

Verkehrsinformationen können nur sinnvoll erteilt werden, wenn die genaue Position aller beteiligten Luftfahrzeuge der Flugsicherung bekannt ist und alle Beteiligten über Flugfunk erreichbar sind. Beides ist auf Grund der typischen UAS-Fähigkeiten und -Einsatzprofile (z.B. tiefe Flughöhe, in der Nähe von Gebäuden, mit kleinen UAS und der damit einhergehenden schlechten Radarerfassung) üblicherweise nicht gegeben. Sofern sich der UAS-Flugverkehr in den vorbestimmten Bereichen aufhält, ist eine Verkehrsinformation unnötig und führt eher zu Ablenkung im Cockpit, da nach etwas Ausschau gehalten wird, was nicht relevant ist und ohnehin aufgrund der Größe äußerst schwer zu erkennen ist.

3. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 06.08.2026 in Kraft.

Langen, den 08.07.2026

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH



i.V. Dr. Markus Biedermann



i.V. Christian Bork

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Bereich VR, Am DFS-Campus 10 in 63225 Langen, eingelegt werden.